



**Ersuchen um Überprüfung einer vermuteten Nichteinhaltung
von Art. 11 Abs. 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“
der Alpenkonvention**

der Internationalen Alpenschutzkommission CIPRA

als Beobachter der Alpenkonferenz

wegen

20 Änderungen

der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“

im Landkreis Miesbach

Die Internationale Alpenschutzkommission CIPRA

1. ersucht hiermit den Überprüfungsausschuss um Überprüfung einer vermuteten Nichteinhaltung des Art. 11 Abs. 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Alpenkonvention durch die Bundesrepublik Deutschland gemäß Punkt 2.3 des Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle

und

2. bittet um den Vorschlag von Maßnahmen zur Verbesserung der Einhaltung von Art. 11 Abs. 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Alpenkonvention gemäß Punkt 2.6 des Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle.



Für ein besseres Verständnis der Problemstellung wird in der Folge zunächst der rechtliche Rahmen erläutert. In einem zweiten Teil wird auf den konkreten Fall eingegangen.

I. Rechtlicher Rahmen

Art. 11. NSchP ist mit „Schutzgebiete“ betitelt und lautet in Abs. 1:

(1) „Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gehen von einer unmittelbaren Anwendbarkeit der Regelung des Art. 11 Abs. 1 NSchP aus. In der gemeinsamen Publikation der Ministerien „Die Alpenkonvention – Leitfaden für ihre Anwendung. Rahmenbedingungen, Leitlinien und Vorschläge für die Praxis zur rechtlichen Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle“ wird zu Art. 11 Abs. 1 NSchP ausgeführt:

„UNMITTELBAR ANWENDBAR

Anmerkung: Umfasst vom Schutzzweck des Art. 11 Abs. 1 sind alle Arten von Schutzgebieten, z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, Naturparks und Natura 2000 Gebiete. Verpflichtung zur ‚Erhaltung‘ ist formeller wie materieller Art. Schutzgebiete dürfen nicht durch Änderungen der Gesetzes- oder Verordnungslage aufgehoben werden. Ferner sind sie ‚im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten‘. D.h., dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen. Sowohl das Bundesrecht als auch das bayerische Landesrecht sehen eine Vielzahl von Möglichkeiten vor, Fauna und Flora in ihren angestammten natürlichen Lebensräumen (in situ) zu schützen.“¹

Auch das österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und die österreichische Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder nehmen eine unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 11 Abs. 1 NSchP an.² Die unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 11 NSchP wird darüber hinaus auch in der Literatur bejaht.³

¹ siehe Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.), Die Alpenkonvention – Leitfaden für ihre Anwendung. Rahmenbedingungen, Leitlinien und Vorschläge für die Praxis zur rechtlichen Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle, München, Stand: Oktober 2007, S. 25

[http://www.bestellen.bayern.de/application/stmug_app000004?SID=524196809&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm.APGxNODENR:750.AARTxNR:stmugv_all_00014.USERxARTIKEL:suchergebnisse.htm\)=Z](http://www.bestellen.bayern.de/application/stmug_app000004?SID=524196809&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm.APGxNODENR:750.AARTxNR:stmugv_all_00014.USERxARTIKEL:suchergebnisse.htm)=Z)

² siehe Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.), Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung – Rahmenbedingungen, Leitlinien und Vorschläge für die Praxis zur rechtlichen Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle, Wien 2007, S. 127

³ siehe Schumacher in: Alpenschutzkommission CIPRA Deutschland (Hrsg.), Leitfaden zur Umsetzung der Bestimmungen der Alpenkonvention in Deutschland, Berlin 2008, S. 289 f.



Zum Begriff „Schutzgebiet“

Mangels näherer Definition dieses Begriffs in den Protokollen wird das obigen Zitat des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für die Bedeutung des Begriffs „Schutzgebiet“ herangezogen. Der Schutzzweck des Art. 11 Abs. 1 umfasst demnach Landschaftsschutzgebiete.

Umsetzung im Bayerischen Naturschutzgesetz

Das Bayerische Naturschutzgesetz⁴, das aufgrund der Abweichungskompetenz des Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG (Grundgesetz) der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland als Abweichungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz⁵ für den räumlichen Geltungsbereich des Freistaates Bayern erlassen wurde, enthält keine Regelung mit einem Regelungsgehalt, der Art. 11 Abs. 1 NSchP entspricht. Auch das BNatSchG enthält keine Norm mit einem Art. 11 Abs. 1 NSchP entsprechenden Regelungsgehalt.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG erfolgt die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft nach § 20 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4, 6 und 7 BNatSchG durch Rechtsverordnung, sofern im BayNatSchG nichts anderes bestimmt ist. § 20 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ermöglicht den Schutz eines Teils von Natur und Landschaft als Naturschutzgebiet, Nr. 2 als Nationalpark oder Nationales Naturmonument, Nr. 4 als Landschaftsschutzgebiet, Nr. 6 als Naturdenkmal und Nr. 7 als geschützter Landschaftsbestandteil. Gemäß Art. 51 BayNatSchG gelten folgende Zuständigkeiten für den Erlass von Rechtsverordnungen betreffend Schutzgebiete im Freistaat Bayern:

Zuständig sind

- die Staatsregierung für den Erlass von Rechtsverordnungen über Nationalparke nach § 24 Abs. 1 und Nationale Naturmonumente nach § 24 Abs. 4 BNatSchG,
- die höheren Naturschutzbehörden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
- die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,

Betrachtet man die als rechtmäßig bestätigte räumliche Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes „Egartenlandschaft um Miesbach“ im gegenständlichen Fall als Beispiel, so wird deutlich, dass ein Schutzgebiet durch Änderung oder sogar Aufhebung der betreffenden Schutzgebietsverordnung nach dem BayNatSchG ganz oder zum Teil hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung oder in Bezug auf seinen Schutzzweck geändert oder aufgehoben werden kann.

⁴ Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - BayNatSchG - vom 23. Februar 2011, GVBl 2011, S. 82

⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG – vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542



Bezüglich der Genehmigung einer baulichen Entwicklung in Landschaftsschutzgebieten⁶ und Schutzzonen von Naturparks ist die Möglichkeit der Aufhebung einer Schutzverordnung ein anerkannter und vom ehemaligen Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen empfohlener Weg. Hiernach können Bebauungspläne genehmigt werden, nachdem die Schutzverordnung aufgehoben oder geändert ist. Zur Genehmigung eines Flächennutzungsplanes genügt es, wenn das nach dem Naturschutzrecht zuständige Organ die Änderung oder Aufhebung der Schutzverordnung verbindlich in Aussicht gestellt hat. Zur Genehmigung⁷ eines Flächennutzungsplanes genügt es, wenn das nach dem Naturschutzrecht zuständige Organ die Änderung oder Aufhebung der Schutzverordnung verbindlich in Aussicht gestellt hat.

Insgesamt existiert keine auf den räumlichen Geltungsbereich der Alpenkonventionsverträge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bezogene Rechtsnorm des genuin innerstaatlichen Rechts, die dazu verpflichtet, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks entsprechend den Vorgaben des Art. 11 Abs. 1 NSchP zu erhalten.

Die Internationale Alpenschutzkommission CIPRA vertritt die Ansicht, dass aufgrund der Aussage des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs⁸ unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, wonach Art. 11 Abs. 1 NSchP keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten soll, die Einhaltung dieser Protokollbestimmung im Anwendungsbereich der Alpenkonvention auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährleistet ist. Weder das Bayerische Naturschutzgesetz noch das Bundesnaturschutzgesetz enthalten eine oder mehrere Normen, die entsprechend dem Regelungsgehalt von Art. 11 Abs. 1 NSchP den Erhalt von Schutzgebieten im Sinne ihres Schutzzwecks gewährleisten.

Zum Begriff „Erhaltung“ im Sinne des Schutzzwecks

Die Bedeutung des verwendeten Begriffs „erhalten“ ist im NSchP nicht gesondert definiert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bewahrung vor Zerstörung oder Veränderungen gemeint ist. Das ist aus dem zweiten Satz des Abs. 1 zu folgern, wonach die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Diese normierte Pflicht umfasst auch ein aktives Tun, da eine Pflege der Schutzgebiete vorgeschrieben ist.

Durch das Abstellen auf den Schutzzweck in Art. 11 NSchP wird klargestellt, dass Schutzgebiete nicht nur als rechtliche Kategorie erhalten werden müssen („formelle

⁶ siehe Simon/Busse in: Simon/Busse, Bayerische Bauordnung, Stand: 110. Ergänzungslieferung 2012, „Bauliche Entwicklung in Landschaftsschutzgebieten und Schutzzonen von Naturparks“, Anhang 109, Abdruck des gleichlautenden Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 7. Oktober 1983 Nr. 7444-821-36 691

⁷ siehe Simon/Busse in: Simon/Busse, Bayerische Bauordnung, Stand: 110. Ergänzungslieferung 2012, „Bauliche Entwicklung in Landschaftsschutzgebieten und Schutzzonen von Naturparks“, Anhang 109, Abdruck des gleichlautenden Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 7. Oktober 1983 Nr. 7444-821-36 691

⁸ Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13. September 2012, Az. Vf. 16-VII-11



Erhaltung“), sondern auch ihrem Zweck nach („materielle Erhaltung“). Dadurch soll vermieden werden, dass bestehende Schutzgebiete zwar formal existent, jedoch inhaltlich durch dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen ausgehöhlt werden.

Nach dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes⁹ ist bei Art. 11 Abs. 1 NSchP nicht von einer absoluten Erhaltungspflicht bzw. von einem absoluten Eingriffsverbot auszugehen. Auch die österreichische Rechtsservice-Stelle-Alpenkonvention folgt dieser Rechtsauffassung. Allerdings sei die Wirkung von Art. 11. auf Verordnungsebene (Änderung/Aufhebung einer Schutzgebietsverordnung) sowie auf der Bescheideebene (Erteilung/Versagung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung) zu beurteilen.

Art. 11. Abs. 1 NSchP auf Verordnungsebene

Landschaftsschutzgebiete¹⁰ (LSG) sind in Deutschland rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG "ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist".

Gegenüber den Naturschutzgebieten handelt es sich hierbei in der Regel um großflächigere Gebiete mit geringeren Nutzungseinschränkungen. Veränderungsverbote¹¹ zielen darauf ab, den "Charakter" des Gebietes zu erhalten. Land- und Forstwirtschaft können eingeschränkt werden, sofern sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Durch den Art. 11 Abs. 1 NSchP ist der Verordnungsermächtigte in der Entscheidung zur Änderung einer Verordnung nicht völlig frei. Jede Veränderung durch eine neuerliche Verordnung muss sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Der Verordnungsgeber hat darzulegen, welche Gründe vorliegen, so dass der ursprüngliche Schutzzweck hinter andere öffentliche Interessen zurücktritt. Dabei ist davon auszugehen, dass Art. 11. Abs. 1 NSchP über die in den Naturschutzgesetzen festgelegten Grundsätzen und Schutzziele hinaus den Erhalt von bestehenden Schutzgebieten festlegt. Daher ist eine den Schutzzwecken widersprechende Änderung eines Schutzgebietes nur bei Vorliegen gewichtiger anderer öffentlicher Interessen rechtmäßig. Dementsprechend haben die Naturschutzbehörden bei Änderungen von Schutzgebietsverordnungen die naturfachlichen Interessen entsprechend gewichtiger zu bewerten.

⁹ siehe Leitsätze der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13. September 2012, Az. Vf. 16-VII-11, <http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/>, Ausgewählte Entscheidungen

¹⁰ Bundesamt für Naturschutz: http://www.bfn.de/0308_lsg.html

¹¹ Bundesamt für Naturschutz: http://www.bfn.de/0308_lsg.html



Diese Auffassung wird unterstützt durch die Ausführungen in Art. 10 Abs. 1 NSchP (Grundsatz): ... *Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften.*

Dem Art. 11 Abs. 1 NSchP kommt bei der naturschutzrechtlichen Interessensabwägung folglich eine besondere Rolle¹² zu. Er ist als grundsätzliche Entscheidung für den Erhalt von Schutzgebieten zu werten, so dass andere öffentliche Interessen eine besondere Dimension erreichen müssen (z.B. Schutz von Menschenleben, Schutz von hochwertigen Sachgütern), um den naturfachlichen Interessen zu überwiegen.

II. Zum konkreten Fall: 20 Änderungen der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“ im Landkreis Miesbach

Vorbemerkung zum Landkreis Miesbach / Oberbayern

Der Landkreis Miesbach liegt zu 100% in der Gebietskulisse der Alpenkonvention. Der Landkreis Miesbach ist der einzige alpine Landkreis in Bayern, der über kein höherwertiges Schutzgebiet wie beispielsweise ein Naturschutzgebiet verfügt. Auch naturfachlich hochwertige Gebiete des Landkreises wie beispielsweise die Landschaft um das Rotwandgebiet – international als ein Hotspot der Biodiversität bekannt – ist Teil des europäischen Schutzgebietes FFH und SPA Mangfallgebirge (Gebiets-Nummern: 8336-371 und 8336-471) besitzt seit 1987 lediglich den Status „Landschaftsschutzgebiet“. Landschaftsschutzgebiete können mit einfacher Mehrheit der Organe von Landkreis und kreisfreien Gemeinden geändert werden. Die Einbeziehung oder das Benehmen höherer Naturschutzbehörden ist nicht notwendig.

Historische Entwicklung der Miesbacher Egartenlandschaft

Der Begriff Egartenlandschaft ist auf die historische Feldgraswirtschaft zurückzuführen. Die Miesbacher Egarten- oder Haglandschaft¹³ (Hag = Hecke) ist durch die ursprünglich stark ausgeprägten Streusiedlungen in diesem Raum wie ein großmaschiges Netz ausgebildet, da die Hage den alten Grundstücksgrenzen zwischen den Bauernhöfen folgen. Die Baumhecken des Miesbacher Raumes zeichnen sich durch einen zweistöckigen, mittelwaldartigen Aufbau aus, der sich vermutlich aus den Erfordernissen der Egartwirtschaft (Feldgraswirtschaft) entwickelt hat. Die Entstehungsgeschichte der Miesbacher Haglandschaft wird mit dem Wirken des Klosters Tegernsee in Verbindung gebracht, ist aber nicht abschließend geklärt. Ein Zusammenhang zwischen Egartwirtschaft und Haglandschaft erscheint indes

¹² Vgl. hierzu Stellungnahme der Rechtsdienststelle-Alpenkonvention von CIPRA Österreich zur Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiet Salzburg-Süd vom 25.11.2009.

¹³ Bayerisches Landesamt für Umwelt:

http://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/entwurf_gliederung/doc/56_toelz_miesbacher_oberland.pdf



einleuchtend: durch das Nebeneinander von beweideten und ackerbaulich genutzten Parzellen war es notwendig, das Vieh durch eine wirksame Begrenzung von den Ackerflächen fernzuhalten.



Miesbacher Egartenlandschaft¹⁴ (Foto: LRA Miesbach)

Unterschutzstellung der Egartenlandschaft

Im 19. und 20. Jahrhundert gingen nicht nur in Bayern die Feldgehölzbestände im Zuge der Mechanisierung der bäuerlichen Betriebe rapide zurück. Um diesem Trend entgegenzutreten, wurde im Amtsblatt des Landkreises Miesbach am 28. Oktober 1955 die Anordnung zum Schutz der Egartenlandschaft um Miesbach veröffentlicht. In dem großflächigen Gebiet wurden die Flächen der Gemeinden herausgenommen. Nach § 3 dieser Verordnung dürfen innerhalb des geschützten Gebietes keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen. Die Definition eines konkreten Schutzzieles war zur damaligen Zeit noch nicht üblich. Die Ziele richten sich daher nach dem im Bundesgesetz festgelegten Zielen (s.o.). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die zuständigen Organe des Landkreises im Jahr 1955 die Erhaltung des besonderen landschaftlichen Charakters der Egartenlandschaft zum Ziel hatten. In weitsichtiger Denkweise wollte man eine ausufernde Bebauung des Gebietes verhindern. Im Nachbarlandkreis Bad Tölz Wolfratshausen sind große Teile der ursprünglichen Haglandschaft verschwunden oder zu inselartigen Fragmenten geschrumpft, da ein Schutz der Kulturlandschaft durch eine Verordnung (LSG oder NSG) nicht existiert¹⁵.

¹⁴ Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft u.a.:
http://www.waldwissen.net/technik/land_raum/lwf_haglandschaft/index_DE

¹⁵ Vgl. offener Brief an die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Miesbach vom 13.10.2011 der Kreisgruppe Miesbach des Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Miesbach des LBV, Vereins zum Schutz der Bergwelt, der Sektionen Schliersee und Miesbach des Deutschen Alpenvereins



Änderungen der LSG-Verordnung

Seit dem 06.12.1989 wurde die LSG-Verordnung Egartenlandschaft um Miesbach insgesamt zwanzig (20) Mal geändert. Die Zuständigkeit zum Erlass und zur Änderung von Landschaftsschutzgebieten liegt bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten. Das Landschaftsschutzgebiet Egartenlandschaft um Miesbach hatte eine ursprüngliche Fläche von 10396 ha. Davon wurden 89,2 ha herausgenommen, so dass das Schutzgebiet heute eine Fläche von 10307 ha aufweist. Nicht berücksichtigt sind dabei Flächen, wie z.B. der Bau eines ca. 85ha großen Golfplatzes, der ohne Änderung der Verordnung genehmigt wurde. Lediglich kleinere Bauwerke wurden nach § 67 BundesNaturschutzGesetz genehmigt.

Kartografische Grundlage der Änderungen der Verordnung ist eine am 26.10.1979 amtlich angefertigte Karte im Maßstab 1: 25000 mit den Grenzen der Schutzgebiete, die vom Landratsamt Miesbach archivmäßig zu verwahren ist. Für die LSGs des Landkreises Miesbach fehlt die einzig verbindliche Originalkarte der Schutzgebietsgrenzen. Auf Nachfrage vom Verein zum Schutz der Bergwelt beim Landratsamt Miesbach wurde im Januar 2013 bestätigt, dass diese Karte „derzeit“ und mindestens seit 2012 unauffindbar sei und auch bis Anfang 2014 unauffindbar geblieben ist. Die digitale LSG-Kartenversionen auf der Homepage des LfU sind jedenfalls kein zulässiger Kartennachweis bzgl. der LSG-Abgrenzungen.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof entschied am 13. September 2012, Az. Vf. 16-VII-11, in einem Fall, der die Überprüfung mehrerer Verordnungen, durch welche Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“ herausgenommen wurden, zum Gegenstand hatte. Das Gericht stellte fest, dass punktuelle Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet ohne koordinierte Planung die Gefahr einer schleichenden Erosion des Schutzgebiets in sich bergen könnten. Gleichwohl erscheine angesichts der Größe der verbleibenden unter Schutz gestellten Flächen die Grenze noch nicht überschritten, von der an der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht mehr zu erreichen sei¹⁶.

Kumulative Wirkung

Bei den Entscheidungen zur Änderung der LSG-Verordnung wurde vom zuständigen Landratsamt der Einzelfall betrachtet, nicht die Summe der 20 Änderungen. Eine kumulative Wirkung der 20 Eingriffe wurde nicht untersucht. Insbesondere hat es der Ordnungsgeber versäumt darzulegen, welche Gründe vorliegen, so dass der ursprüngliche Schutzzweck hinter öffentliche Interessen (z.B. Schutz von Menschenleben, Schutz von hochwertigen Sachgütern) zurücktritt. Es wurde nicht der Gefahr entgegengetreten, dass das bestehende Schutzgebiet zwar weiterhin formal existent ist, jedoch inhaltlich durch dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen ausgehöhlt wird. Es hätte im Rahmen der Ordnungsänderung geprüft werden müssen, wie Schwellenwerte aussehen, ab welchen der Schutzzweck im Sinne des Art. 11 Abs. 1 NSchP (...Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.) nicht mehr gewährleistet ist.

¹⁶ siehe Leitsätze der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13. September 2012, Az. Vf. 16-VII-11, <http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/>, Ausgewählte Entscheidungen



Die Veränderungen des LSG seit 1989

<u>Anderung</u>	<u>Datum</u>	<u>Größe in ha</u>	<u>Bezeichnung</u>
<u>1</u>	<u>06.12.1989</u>	<u>2,72</u>	<u>Gmund, Gewerbegebiet Moosrain</u>
<u>2</u>	<u>25.01.1994</u>	<u>12,00</u>	<u>Hausham, Kreiskrankenhaus</u>
<u>3</u>	<u>30.07.1997</u>	<u>1,06</u>	<u>Miesbach, Bergham (Wohngebiet)</u>
<u>4</u>	<u>01.08.1997</u>	<u>11,65</u>	<u>Miesbach, Gewerbegebiet Nord</u>
<u>5</u>	<u>19.03.1999</u>	<u>3,92</u>	<u>Gmund, Gewerbegebiet Festenbach</u>
<u>6</u>	<u>25.03.1999</u>	<u>2,00</u>	<u>Miesbach, Gewerbegebiet Ost</u>
<u>7</u>	<u>04.04.2000</u>	<u>1,33</u>	<u>Miesbach, Gewerbegebiet Nord</u>
<u>8</u>	<u>05.04.2001</u>	<u>1,20</u>	<u>Miesbach, Bergham, Wohngebiet</u>
<u>9</u>	<u>30.07.2003</u>	<u>1,64</u>	<u>Wargau, Wall-Hummelsberg, Wohngebiet</u>
<u>10</u>	<u>08.12.2005</u>	<u>3,80</u>	<u>Waakirchen, Oberkammerloh, Gewerbegebiet</u>
<u>11</u>		<u>1,03</u>	<u>Miesbach, Antrag zurückgezogen</u>
<u>12</u>	<u>20.07.2006</u>	<u>3,00</u>	<u>Miesbach, Kreuzberg, Wohngebiet</u>
<u>13</u>	<u>05.12.2006</u>	<u>0,43</u>	<u>Hausham, Brentenstraße, Sozialtherapeutische Einrichtung</u>
<u>14</u>		<u>8,20</u>	<u>Waakirchen-Krottenthal, Gewerbegebiet</u>
<u>15</u>	<u>05.08.2008</u>	<u>9,55</u>	<u>Gmund, Gewerbegebiet Kreuzstraße</u>
<u>16</u>	<u>05.08.2008</u>	<u>0,6</u>	<u>Miesbach, Harzberg, Wohnbaugrundstück</u>
<u>17</u>	<u>05.08.2008</u>	<u>11,00</u>	<u>Miesbach, Gewerbegebiet Nord</u>
<u>18</u>	<u>18.07.2012</u>	<u>3,5</u>	<u>Miesbach, Zuchtverband</u>
<u>19</u>	<u>25.10.2011</u>	<u>1,3</u>	<u>Wargau, Schrädlerwiese in Wal, Wohngebiet</u>
<u>20</u>	<u>25.10.2011</u>	<u>10,3</u>	<u>Waakirchen, Golfhotel Landsmed Steineberg</u>
<u>21</u>	<u>05.2013</u>	<u>85</u>	<u>Piesenkam, Golfplatz, ohne Änderung der LSGVerordnung, Ausnahmegenehmigung, nach § 67 BNatSchG</u>
		<u>175,23</u>	

Die Erfahrung in den zurückliegenden Jahren zeigt, dass Landschaftsschutzgebiete in Bayern, die in Ortsnähe liegen, gerne zu Baugebieten umgewandelt werden. Im Einzelfall, wie z.B. bei der Erweiterung eines Krankenhauses, der Arrondierung von bestehenden Baugebieten wird man dafür auch von Seiten der Naturschutzverbände durchaus Verständnis aufbringen. Unter den 20 Fällen für eine Ausnahmegenehmigung des Landschaftsschutzgebietes Egarten sind insbesondere drei Fälle hinsichtlich der Anwendung von Art. 11 Abs. 1 NSchP nicht zu akzeptieren.

- **18. Änderung der Verordnung, Auslagerung des Zuchtverbands für oberbayerisches Fleckvieh:** Es handelt sich hierbei um eine große Halle, die zum Zwecke von Vieh-Versteigerungen genutzt wird. Die Alpenkonvention wurde im Verfahren nicht beachtet. Höheres öffentliches Interesse liegt nicht vor.



- **20. Änderung der Verordnung, Landsmed – Steinberg:** Hier handelt es sich um einen großen Hotelkomplex mit Golfplatz. In der Abwägung wurde die Alpenkonvention nicht beachtet. Bei der Errichtung eines Hotels mit Golfplatz handelt es sich nicht um ein Objekt mit hohem öffentliche Interessen wie z.B. Schutz von Menschenleben, Schutz von hochwertigen Sachgütern. Es hätte der Erhalt des Schutzgebietes höher bewertet und eine Änderung des LSG Egarten abgelehnt werden müssen. Die naturfachlichen Interessen überwiegen hier. Nach § 3 der LSG-Verordnung dürfen innerhalb des geschützten Gebietes keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen. Ein Golfplatz entspricht nicht den auf Bundesebene festgelegten Zielen eines Landschaftsschutz-gebietes: In § 26 Abs. 1 BNatSchG heißt es:
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist"

Es liegt ein deutlicher Widerspruch zu Art. 11 Abs. 1 NSchP vor.

- **Golfplatz Piesenberg:** Der Golfplatz mit einer Fläche von rund 85 ha. wurde ohne Änderung der Verordnung LSG Egarten genehmigt! Lediglich nach § 67 BNatSchG wurde für kleinere Gebäude eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Eine Abwägung unter Beachtung der Alpenkonvention wurde nicht durchgeführt. Das Schutzgut „Landschaftsschutzgebiet“ wurde eindeutig verletzt. Nach § 3 der LSG-Verordnung dürfen innerhalb des geschützten Gebietes keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen. Ein Golfplatz entspricht nicht den auf Bundesebene festgelegten Zielen eines Landschaftsschutzgebietes: In § 26 Abs. 1 BNatSchG heißt es:
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist".

Der Art. 11 Abs. 1 NSchP wurde weder unmittelbar noch mittelbar angewendet.